

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juli 1968	Nummer 95
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20321	3. 7. 1968	RdErl. d. Finanzministers Änderung der Unterhaltsbeihilferichtlinien	1176
2103	2. 7. 1968	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Verkehr der Ausländerbehörden mit dem Ausländerzentralregister	1176
7817 7815 7816	4. 7. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen; Agrarstrukturelle Vorplanung	1176
7831	5. 7. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausfuhr von Hunden und Katzen nach Italien	1178
9231	7. 6. 1968	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) und Mietwagen nach §§ 47, 49 PBefG; Erteilung von Ausnahme- genehmigungen von den Vorschriften des § 19 Abs. 2, 3, 4 und 5 BOKraft	1178

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
2. 7. 1968	Bek. — Verwaltungshochschul- und Bildungswochen 1968 in Bad Meinberg	1181
	Arbeits- und Sozialminister	
26. 6. 1968	Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofflaubnisscheine	1181
	Hinweis	
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 7 — Juli 1968	1182

I.

20321

Anderung der Unterhaltsbeihilferichtlinien

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 7. 1968 — B 2222 — IV A 3

Nummer 3 Satz 1 der Unterhaltsbeihilferichtlinien — UBR — vom 21. 1. 1963 (SMBl. NW. 20321) erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1968 folgende Fassung:

Die Unterhaltsbeihilfe beträgt

- a) für Verwaltungslehrlinge 183,— DM mtl.,
- b) für Verwaltungspraktikanten 217,— DM mtl.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1968 S. 1176.

2103

Ausländerwesen**Verkehr der Ausländerbehörden mit dem Ausländerzentralregister**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1968 — I C 3 / 43.26

Damit die Umstellung des Ausländerzentralregisters auf die maschinell geführte Kartei möglichst rasch vollzogen werden kann, hat der Bundesminister des Innern gebeten, für die Mitteilung an das Ausländerzentralregister über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von Ausländern, die noch nicht in der maschinell geführten Hauptkartei erfaßt sind, statt des Formblattes C 4 das Formblatt C 2 (Durchschrift der Karteikarte) zu verwenden und die Verlängerung in die Spalte „Aufenthaltserlaubnis erteilt bis“ einzutragen.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

— MBl. NW. 1968 S. 1176.

7817

7815
7816
**Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung
in Nordrhein-Westfalen
Agrarstrukturelle Vorplanung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 7. 1968 — V B 3 — 228 — 14989

- 1 Die „Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen“ wurde von der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V. in Bonn in enger Zusammenarbeit mit mir erstellt. Sie ist in die agrarstrukturelle Rahmenplanung und die agrarstrukturelle Vorplanung unterteilt.
- 2 Die agrarstrukturelle Rahmenplanung besteht aus dem Gemeindestrukturkatalog (Kartei), einem Kartenteil und einem Textband.
- 2.1 Im Gemeindestrukturkatalog sind für jede Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Angaben enthalten:
 - Wohnbevölkerung und Fläche
 - Unterhalt und Erwerb
 - nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten und Beschäftigte
 - Haushalte und Wohnungen
 - Schulen
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Grunddaten zur strukturellen Entwicklung der Gemeinde.

Der Katalog besteht aus 4 Blättern je Gemeinde sowie den zusammengefaßten Ergebnissen für die Kreise, Regierungsbezirke und das Land Nordrhein-Westfalen. Er gibt Auskunft über alle für die Entwick-

lungsplanung bedeutsamen Fragen unter besonderer Berücksichtigung der Agrarstruktur. Die Angaben im Gemeindestrukturkatalog sind im wesentlichen dem vorhandenen und laufend in Ergänzung befindlichen statistischen Material entnommen, das mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung aufbereitet wurde. Die Daten sind so gehalten, daß sie immer mit- und untereinander vergleichbar bleiben und für kleinere und größere Gebiete zusammengestellt und ausgewertet werden können. Alle Daten sind jederzeit fortschreibbar und zeigen damit Entwicklungstendenzen über Jahre auf.

- 2.2 Die agrarstrukturelle Rahmenplanung hat ihren anschaulichen Niederschlag im Kartenteil gefunden. In ihm sind 16 Darstellungen raumdeckend für das ganze Land und zugleich auf jede Gemeinde abgestellt enthalten. Diese Darstellungen sind das Ergebnis der Datenaufbereitung aus dem Gemeindestrukturkatalog unter verschiedenen kombinierten Fragestellungen. So sind u. a. folgende Karten vorhanden:
 - Richtgröße bäuerlicher Familienbetriebe in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen
 - das vorherrschende Bodennutzungssystem in den Gemeinden
 - die Grenzen und Möglichkeiten der agrarstrukturellen Entwicklung (Bodenbilanz)
 - die Veränderung von Anzahl und Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe von 1960—1965
 - die Zahl der Teilstücke je 100 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) in den Gemeinden
 - die Pachtflächen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in den Kreisen
 - der Anteil der unzureichenden Wohngebäude und der Anteil der Bauernhäuser an den Wohngebäuden in den Gemeinden
 - Planungsräume für agrarstrukturelle Entwicklungsmaßnahmen.
- 2.3 Der Textband enthält die Beschreibung der Methode der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung. Zugleich sind in ihm die Ergebnisse der agrarstrukturellen Rahmenplanung (agrarstrukturelle Ausgangssituation, Perspektiven der agrarstrukturellen Entwicklung, Planungsräume für strukturelle Entwicklungsmaßnahmen) schriftlich festgehalten und erläutert.
- 2.4 Der Gemeindestrukturkatalog, der Kartenteil und der Textband als grundlegender Teil der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung sind geeignet, allen Planungsträgern wesentliche Aufschlüsse unter besonderer Berücksichtigung der Agrarstruktur in Nordrhein-Westfalen zu vermitteln. Gleichzeitig sind Vorstellungen entwickelt, die für die Neuordnung des ländlichen Raumes bedeutsam sind.
- 2.5 Der Gemeindestrukturkatalog (nach den jeweiligen Dienstbezirken aufgeteilt), der Kartenteil und der Textband befinden sich u. a. bei den Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung sowie den Landwirtschaftskammern und können dort eingesehen werden.
- 3 Die agrarstrukturelle Vorplanung ergänzt und verdichtet die agrarstrukturelle Rahmenplanung. Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine überörtliche Fachplanung, die sich in der Regel auf eine Gemeinde mit zentralörtlicher Bedeutung und ihren Nahbereich erstreckt. Sie erfaßt die Verhältnisse der Land- und Forstwirtschaft im einzelnen und gegenwartsbezogen und stellt fest, welche allgemeinen und besonderen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach Art und Umfang erforderlich und wie diese Maßnahmen durchzuführen sind. Zugleich soll die agrarstrukturelle Vorplanung als Grundlage für den land- und forstwirtschaftlichen Teil anderer Fachplanungen dienen. Dabei ist sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen (Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965, BGBl. I S. 306; Landesplanungsgesetz vom 7. Mai 1962, GV. NW. S. 229 / GS. NW. 230).

- 3.1 Die im Rahmen der agrarstrukturellen Vorplanung notwendige Bestandsaufnahme erfolgt in Nordrhein-Westfalen durch Gemeinde- und Betriebserhebungsbogen. Die Eintragungen in diese Bogen sind — wie bei der agrarstrukturellen Rahmenplanung — so gehalten, daß sie wiederum mit- und untereinander vergleichbar sind und für kleinere und größere Gebiete zusammengestellt werden können. Die Auswertung der Bogen erfolgt ebenfalls elektronisch. Die Ergebnisse werden in Tabellenform mit kurzem Erläuterungstext zur Verfügung gestellt.
- 3.11 Im Gemeindeerhebungsbogen werden erfaßt:
- natürliche Verhältnisse
 - Übergabe und Erbwohnheiten
 - Eigentumsverteilung
 - Grundstücksmarkt und Bodenpreise
 - Bodenentwicklung
 - Flächennutzungs- und Bebauungspläne
 - Ziele der Landesplanung und Straßenplanung
 - Zugehörigkeit zu Förderungsprogrammen
 - Infrastruktur.
- 3.12 Im Betriebserhebungsbogen werden erfaßt:
- Betriebsleiter und Hofnachfolger
 - Betriebsflächen
 - Ackerflächenverhältnis
 - Sonderkulturen
 - Viehhaltung
 - Flurordnung
 - Flurmängel
 - Lage der Hofstelle
 - notwendige Flursanierungsmaßnahmen
 - Aussiedlung
 - Althofsanierung
 - zukünftige Betriebsführung
 - Flächenaufstockung und -abgabe
 - Aufbau- und Lieferverträge.
- 3.121 Die Betriebserhebungen werden in der Regel in Betrieben über 2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) vorgenommen.
- 3.2 Hat die Erhebung und Auswertung die Notwendigkeit allgemeiner und besonderer Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur ergeben, so werden die Folgerungen und Vorschläge in einem Gutachten über die künftige Gestaltung der Land- und Forstwirtschaft im Planungsraum niedergelegt. In dem Gutachten sind zugleich die Interessen der anderen Planungsträger mit zu berücksichtigen.
- 4 Die unter 3 dargelegte Methode der agrarstrukturellen Vorplanung ist für alle agrarstrukturellen Vorplanungen, die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vorausgehen, anzuwenden.
- 4.1 Alle beteiligten Behörden, Dienststellen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Personen bitte ich, bei den Gemeinde- und Betriebserhebungen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 4.2 Das Erhebungsmaterial und die Auswertungsergebnisse sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Die Erhebungen und Auswertungen der Einzelbetriebe werden mit einer Kennziffer für den Einzelbetrieb versehen (vgl. Ziff. 5.6 dieses RdErl.).
- 5 Um die einheitliche Handhabung und die zentrale Auswertung der agrarstrukturellen Vorplanung zu gewährleisten, machen mir die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung zum Ende eines jeden Rechnungsjahres für das folgende Rechnungsjahr ihre Vorschläge.

Die Vorschläge sind mit den Landwirtschaftskammern abzustimmen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Name des Vorhabens
- Gemeinde mit zentralörtlicher Bedeutung
- Gemeinden des Planungsraumes
- Zahl der Einwohner des Planungsraumes
- Zahl der Betriebe über 2 ha LN
- Größe des Planungsraumes
- Gesamtkosten der Maßnahme
- Bedarf an Bundes- und Landesmitteln im Rechnungsjahr und ggf. Eigenleistung des Antragstellers
- Angabe, durch wen die Erhebungen vorgenommen werden und wer das Gutachten über die künftige Gestaltung der Land- und Forstwirtschaft im Planungsraum erstellt
- Begründung zum Vorhaben und Stellungnahme zur möglichen Eigenbeteiligung von Antragstellern.

5.1 Die Entscheidung über die Vorschläge behalte ich mir vor.

5.2 Die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung sind für die Erhebungen zuständig. Sie sind ermächtigt, die Arbeiten durch sachkundige Stellen ausführen zu lassen. Soweit erforderlich, schließen die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung Werkverträge ab.

Die Vorplanung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung im Sinne von § 38 i. Verb. mit § 109 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591/BGBl. III 7815 — 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), bleibt hiervon unberührt.

Ferner bleiben die Bestimmungen meines RdErl. v. 20. 1. 1961 betr. Richtlinien über Standortuntersuchungen für die Landwirtschaft (SMBL. NW. 7816) hiervon unberührt; die Untersuchungsergebnisse sind jedoch als Bestandteil in die agrarstrukturelle Vorplanung einzubeziehen.

5.3 Die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung können die für die agrarstrukturelle Vorplanung erforderlichen Erhebungsbogen unter Einschaltung der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V. in Bonn beziehen.

5.4 Nach Abschluß der Erhebungen sind die bearbeiteten Bogen von den Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V. in Bonn zur Auswertung zu übersenden. Diese leitet die Auswertungsergebnisse zusammen mit den ausgewerteten Unterlagen den Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung zu.

5.5 Die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung sind zuständig für die weitere Veranlassung gemäß Ziff. 3.2 dieses RdErl. Ziff. 5.2 gilt sinngemäß.

5.6 Der Kennziffernschlüssel (vgl. 4.2 Satz 2 dieses RdErl.) ist bei den Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung unter Verschuß aufzubewahren. Von ihm darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis im Hinblick auf den mit der agrarstrukturellen Vorplanung verfolgten Zweck besteht.

5.7 Die Ermächtigung zur Erteilung von Auskünften über die Auswertungsergebnisse an die Behörden des Bundes, des Landes, die Kreise und Gemeinden sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts behalte ich mir vor.

6 Der Bund fördert die agrarstrukturelle Vorplanung durch Zuschüsse bis zu 50 v. H. der notwendigen Kosten aus Mitteln des „Grünen Planes“ gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung vom 3. März 1966 (Min.Bl. BML 1966 S. 92). Die Bundesmittel sind — soweit möglich — zur Deckung der Kosten in Anspruch zu nehmen. Die übrigen Kosten

gehen zu Lasten des Landes und ggf. zu Lasten von Antragstellern. Dabei dürfen Bundesmittel einerseits sowie Landesmittel und Eigenbeteiligung von Antragstellern andererseits jeweils nur im gleichen Verhältnis verwendet werden.

- 6.1 Die nach diesem RdErl. und den vorgenannten Bundesrichtlinien benötigten Bundes- und Landesmittel (Zuschüsse) werden von mir den Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung auf Anforderung gemäß § 56 Abs. 2 RHO zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen.
- 6.2 Bei der Bewilligung der Mittel an Letztempfänger sind Abschnitt V (6) und Abschnitt VI der Bundesrichtlinien zu beachten. Im übrigen gelten die Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO vom 7. 1. 1956 (SMBL. NW. 6300).
- 6.3 Als Verwendungsnachweis ist mir von den Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung bis zum 31. 1. jeden Jahres für das abgelaufene Rechnungsjahr ein Sachbericht zu übersenden. Er muß eine zusammenfassende Darstellung über die durchgeführten Vorplanungsmaßnahmen, ihren Erfolg und ihre Auswirkungen enthalten. Insbesondere ist darzulegen, wie das erarbeitete Material nach Auswertung in die Durchführungsplanung (Flurbereinigung, Dorfsanierung, Bauleitplanung, besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur usw.) übergeleitet wurde oder werden soll. Ferner ist die Höhe der bewilligten und der tatsächlich in Anspruch genommenen Bundes- und Landesmittel sowie die Beteiligung von Dritten anzugeben.
- 6.4 Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bundesrechnungshof sowie der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesrechnungshof behalten sich vor, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und alle erforderlichen Auskünfte einzuholen.
- 7 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1968 in Kraft.

— MBl. NW. 1968 S. 1176.

7831

Ausfuhr von Hunden und Katzen nach Italien

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 7. 1968 — II C 2 — 2570 — 1640

Nach Mitteilung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten muß bei der Einfuhr von Hunden und Katzen nach Italien eine Herkunfts- und Gesundheitsbescheinigung des für den Herkunftsort des Tieres zuständigen Amtstierarztes vorgelegt werden, aus der hervorgeht, daß die Tiere aus Orten stammen, in denen seit mindestens 6 Monaten kein Fall von Tollwut aufgetreten ist. Diese Regelung gilt auch bei der Einfuhr nach Italien im Reiseverkehr.

— MBl. NW. 1968 S. 1178.

9231

Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) und Mietwagen nach §§ 47, 49 PBefG Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften des § 19 Abs. 2, 3, 4 und 5 BOKraft

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 6. 1968 — V:3 — 30 — 30 — 37:68

Durch die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 19. Juni 1967 (GV. NW. S. 106; SGV. NW.

92) ist die Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 19 Abs. 2, 3, 4 und 5 BOKraft in Einzelfällen auf die Regierungspräsidenten übertragen worden.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer möglichst einheitlichen Verwaltungspraxis werden folgende Richtlinien für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Nr. 1 BOKraft von den Vorschriften des § 19 Abs. 2, 3, 4 und 5 BOKraft erlassen:

1 Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) oder Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) und Mietwagen (kombiniert)

1.1 Kraftdroschken (Taxen) unterliegen nach § 22 PBefG der Beförderungspflicht, so daß eine Einschränkung hinsichtlich ihres Benutzerkreises den Bestimmungen des PBefG zuwiderlaufen würde. Das gilt auch für Kraftfahrzeuge, die für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) und Mietwagen (kombiniert) genehmigt werden sollen. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist deshalb grundsätzlich nicht zulässig. Lediglich in folgenden Fällen können Ausnahmen erteilt werden:

- 1.11 Von § 19 Abs. 2 Satz 1 BOKraft für Kraftfahrzeuge (sog. Kleinbusse), die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als sieben Personen (einschl. Fahrer) geeignet und bestimmt sind.
- 1.12 Von § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 BOKraft für Ersatzfahrzeuge, wenn das genehmigte Kraftfahrzeug durch einen größeren Schaden ausfällt, eine längere Reparaturzeit notwendig ist und das Kraftfahrzeug nach beendeter Reparatur wieder im öffentlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr eingesetzt werden soll.
- 1.13 Von § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 BOKraft für Ersatzfahrzeuge, wenn ein genehmigtes Kraftfahrzeug infolge eines größeren Schadens ausgefallen ist und dafür ein fabrikneues Fahrzeug bestellt worden ist.
- 1.2 Befristung der Ausnahmegenehmigungen
Zu 1.11: längstens bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der PBefG-Genehmigung.
Zu 1.12: längstens auf die Dauer von drei Monaten.
Zu 1.13: für die Dauer der handelsüblichen Lieferfrist.

2 Verkehr mit Mietwagen

- 2.1 Die Nummern 1.11, 1.12, 1.13 und 1.2 gelten entsprechend.
- 2.2 Ausnahmegenehmigungen sollen in der Regel nur in einem der folgenden Fälle, und zwar beschränkt auf die Vorschriften des § 19 Abs. 3 und 4 BOKraft, erteilt werden:
- 2.21 für Mietwagen von Bestattungsunternehmen zur ausschließlichen Beförderung von Geistlichen und Trauergästen,
- 2.22 für Mietwagen zur ausschließlichen Beförderung von Hotel- und Pensionsgästen.
- 2.23 für Mietwagen zur ausschließlichen Beförderung von Fluggesellschaften und von Fluggästen.
- 2.24 für Mietwagen zur ausschließlichen Beförderung von Anstalts- und Heimgästen,
- 2.25 für Mietwagen (sog. Kleinbusse), die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als sieben Personen (einschl. Fahrer) geeignet und bestimmt sind, wenn der Unternehmer bereit ist, folgende Beschränkungen der Ausnahmegenehmigung und seiner PBefG-Genehmigung hinzunehmen:
„a) Die Genehmigung ist beschränkt auf die ausschließliche Durchführung von Fahrten, bei denen gleichzeitig mehr als drei Fahrgäste befördert werden, wobei der Auftraggeber dem Unternehmer namentlich und von Person bekannt sein muß.
b) Das Beförderungsentgelt darf nur gegen Rechnung — nicht durch den Fahrer des Kraftfahrzeuges — erhoben werden.“

2.26 für Mietwagen, die für Auftraggeber eingesetzt werden, mit denen ein Dauerauftragsverhältnis besteht, wobei ein schriftlich abgeschlossener Beförderungsvertrag vorliegen muß.

Eine Ausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn

2.261 das Bestehen eines Dauerauftragsverhältnisses durch Vorlage eines schriftlich abgeschlossenen Beförderungsvertrages nachgewiesen wird,

2.262 der Unternehmer bereit ist, folgende Beschränkungen der Ausnahmegenehmigung und seiner PBefG-Genehmigung hinzunehmen:

„a) Die Genehmigung ist beschränkt auf die abschließliche Durchführung von Fahrten für Auftraggeber, mit denen ein Dauerauftragsverhältnis besteht, wobei ein schriftlich abgeschlossener Beförderungsvertrag vorliegen muß.

b) Das Beförderungsentgelt darf nur gegen Rechnung — nicht durch den Fahrer des Kraftfahrzeuges — erhoben werden.“

2.27 für Mietwagen von Unternehmern auf dem Lande, die Krankentransporte und Fahrten für Auftraggeber durchführen, die dem Unternehmer namentlich und von Person bekannt sind.

Eine Ausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn

2.271 der Nachweis durch Vorlage von Verträgen oder Abrechnungen mit Versicherungsträgern erbracht wird, daß mit dem Kraftfahrzeug überwiegend Krankentransporte durchgeführt werden und

2.272 der Unternehmer bereit ist, folgende Beschränkungen der Ausnahmegenehmigung und seiner PBefG-Genehmigung hinzunehmen:

„a) Die Genehmigung ist beschränkt auf die abschließliche Durchführung von

1. Krankentransporten, soweit nicht eine liegende Beförderung ärztlicherseits angeordnet ist.

2. Fahrten anlässlich von Beerdigungen sowie von Hochzeiten, Kindtaufen und von ähnlichen Familienfesten.

3. Fahrten für andere Auftraggeber.

wobei bei den Fahrten zu 2. und 3. der Auftraggeber dem Unternehmer namentlich und von Person bekannt sein muß.

b) Das Beförderungsentgelt darf nur gegen Rechnung — nicht durch den Fahrer des Kraftfahrzeuges — erhoben werden, es sei denn, daß der Auftraggeber dem Unternehmer namentlich und von Person bekannt ist.“

2.3 Befristung der Ausnahmegenehmigungen

Zu 2.21 bis 2.27: längstens bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der PBefG-Genehmigung.

3 Antragsverfahren

3.1 Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind bei der nach § 1 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 376; SGV. NW. 92) zuständigen Genehmigungsbehörde (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) einzureichen. Der Antrag ist formlos zu stellen. Er muß den Namen und Vornamen des Antragstellers, seinen Wohn- und Betriebssitz, das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges, für das die Ausnahmegenehmigung beantragt wird — beim Austausch eines Kraftfahrzeuges auch das amtliche Kennzeichen des bisher genehmigten Kraftfahrzeuges —, Angaben über die Vorschriften der BOKraft, von denen Befreiung beantragt wird, sowie eine ausführliche Begründung enthalten.

Sofern in diesem Erlaß nicht besonders aufgeführt, sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

Zu Nr. 1.12 und 2.1: Die Abmeldebescheinigung der Zulassungsstelle, Bescheinigung der Reparaturwerkstatt über die Entgegennahme des Reparaturauftrages und der voraussichtlichen Dauer der Reparatur.

Zu Nr. 1.13 und 2.1: Den von der Herstellerfirma bestätigten Kaufvertrag, aus dem sich der voraussichtliche Liefertermin ergeben muß. (Es dürfen nur handelsübliche Lieferzeiten anerkannt werden.)

Zu Nrn. 2.22 bis 2.24: Eine Bestätigung des oder der Auftraggeber (entfällt für den Fall, daß der Auftraggeber und Beförderungsunternehmer identisch sind).

Zu Nr. 2.25: Eine Erklärung des Unternehmers, daß er nur Fahrten ausführen wird, bei denen gleichzeitig mehr als drei Fahrgäste befördert werden und bei denen ihm der Auftraggeber namentlich und von Person bekannt ist.

Zu Nr. 2.27: Eine Erklärung des Unternehmers, daß er außer Krankentransporten nur solche Fahrten ausführen wird, bei denen ihm der Auftraggeber namentlich und von Person bekannt ist.

3.2 Dem Antrag ist ferner beizufügen:

3.21 das Prüfbuch des Kraftfahrzeuges, für das die Ausnahmegenehmigung beantragt wird. Aus dem Prüfbuch muß hervorgehen, welche Vorschriften der BOKraft zur Zeit der Antragstellung erfüllt sind,

3.22 bei Austausch eines Kraftfahrzeuges die Genehmigungsurkunde.

4 Behandlung der Anträge durch die Landkreise und kreisfreien Städte

Die eingehenden Anträge sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten daraufhin zu prüfen, ob sie den formellen Bestimmungen dieses Erlasses entsprechen und die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind. Fehlende Angaben oder Unterlagen sind zu vervollständigen.

Nach Abschluß der Vorprüfung sind die Anträge mit der Genehmigungsakte und einer Stellungnahme des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, ob und ggf. in welchem Umfange dem Antrag zugestimmt wird, dem zuständigen Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.

5 Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

Die Regierungspräsidenten haben bei der Prüfung der Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen einen strengen Maßstab anzulegen. Wirtschaftliche Erwägungen haben hinter dem Gebot, einen größtmöglichen Schutz der Fahrer von Kraftdroschken und Mietwagen vor Überfällen sicherzustellen, zurückzutreten.

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist das als Anlage beigelegte Muster zu verwenden. Abweichungen sind nicht gestattet.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten ist eine Durchschrift der Ausnahmegenehmigung zu übersenden. Sie dürfen die Erteilung der Genehmigung bzw. den Austausch eines Kraftfahrzeuges erst vornehmen, wenn eine entsprechende Ausnahmegenehmigung vorliegt. Die in der Ausnahmegenehmigung enthaltenen Auflagen sind in die PBefG-Genehmigung und in den daraus gemäß § 17 Abs. 6 PBefG zu fertigenden Auszug zu übernehmen.

Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Ausnahmegenehmigung ist die Urkunde von den Landkreisen und kreisfreien Städten einzuziehen und zu den Genehmigungsakten zu nehmen.

Anlage

Anlage

Ausnahmegenehmigung

Bedingungen und Auflagen

Dem/Der

in

Straße

wird auf Grund des § 45 Nr. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Fassung und Bekanntmachung vom 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1966 (BGBl. I S. 61), für das / die im

Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen)

und im

Verkehr mit Mietwagen *)

eingesetzte(n) Kraftfahrzeug(e)

(Amtliches Kennzeichen)

unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Befreiung von der / den Vorschrift(en) des / der

§ 19 Abs. 2 Satz 1 BOKraft *)
(zwei Türen auf jeder Längsseite)

§ 19 Abs. 2 Satz 2 BOKraft *)
(Türverriegelung)

§ 19 Abs. 3 BOKraft *)
(Trennwand)

§ 19 Abs. 4 BOKraft *)
(Sicherheitsgurte und Hinweisschild)

§ 19 Abs. 5 BOKraft *)
(Alarmanlage)

befristet bis zum

erteilt.

*) Der Unternehmer ist verpflichtet, dem jeweiligen Fahrer des Kraftfahrzeuges von dem Vorliegen der Ausnahmegenehmigung Kenntnis zu geben.

Die Ausnahmegenehmigung oder eine Fotokopie davon ist im Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

....., den

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

*) Nur aufzunehmen, wenn Befreiung von der Vorschrift des § 19 Abs. 3 BOKraft (Trennwand) erteilt wird.

*) Nichtzutreffendes streichen.

— MBl. NW. 1968 S. 1178.

II.**Innenminister****Verwaltungshochschul- und Bildungswochen 1968
in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministers v. 2. 7. 1968 —
II B 4 — 6.62.01 — 4036/68

Die nächsten Hochschul- und Bildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Oktober und November 1968 in Bad Meinberg durchgeführt.

Die Veranstaltungen stehen unter dem Gesamthema:
„Die Verwaltung im Spannungsfeld
der Interessen“.

Das Vorlesungsprogramm wird durch eine Exkursion und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Nach einem Beschluß des Rechnungsprüfungsausschusses des Landtages NW werden alle Dienstkräfte des Landes unentgeltlich untergebracht und verpflegt. Sie erhalten für die Dauer ihres Aufenthaltes in Bad Meinberg die nach § 12 LRKG gekürzten Tage- und Übernachtungsgelder. Für die An- und Abreise werden Tagegelder nach § 9 LRKG sowie Fahrkostenentschädigung gezahlt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereichs zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren. Der Pauschalpreis für Unterbringung und Verpflegung beträgt 147,— DM (einschl. Bedienungsgeld). Dieser Betrag ist von der entsendenden Behörde an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche“ bzw. „Bildungswoche“ zu überweisen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, soweit es sich dienstlich vertreten läßt.

I. Hochschulwoche

An der XXI. Hochschulwoche können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Die Hochschulwoche wird am Donnerstag, dem 24. Oktober 1968, um 17.00 Uhr im Kurhaus eröffnet; sie endet am Mittwoch, dem 30. Oktober, abends. Als Anreisetag ist der 24. Oktober und als Abreisetag der 31. Oktober vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 70,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 50,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

T. Die Anmeldungen müssen bis zum 5. September 1968 beim Innenminister eingegangen sein.

II. Bildungswoche

An der XII. Bildungswoche können Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Dienstag, dem 5. November 1968, um 17.00 Uhr im Kurhaus eröffnet; sie endet am Montag, dem 11. November, abends. Als Anreisetag ist der 5. November und als Abreisetag der 12. November vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 55,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 40,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen bis zum 16. September 1968 **T.** beim Innenminister eingegangen sein.

Meldungen, die nach den festgelegten Anmeldeterminen eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Über die Zulassung erhalten die Behörden Mitteilung.

Die Teilnehmer werden durch den Innenminister in Bad Meinberg untergebracht; sie erhalten eine Karte, die auszufüllen und an den Innenminister zurückzusenden ist.

— MBl. NW. 1968 S. 1181.

Arbeits- und Sozialminister**Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstoff-
erlaubnisscheine**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 6. 1968 —
III A 5 — 8723

Nachstehender Sprengstoff-erlaubnisschein ist für ungültig erklärt worden:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Kleinert, Georg 479 Paderborn, Engernweg 79	C Nr. 14/65	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Paderborn

— MBl. NW. 1968 S. 1181.

Hinweis**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 7 — Juli 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten!)

A. Amtlicher Teil

Hinweis an unsere Bezieher!	190	Reifeprüfung in den Leibesübungen; hier: Änderung im Umgang und in der Bewertung der Prüfung in der Leichtathletik. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 6. 1968	194
Personalnachrichten	190	Versetzungsordnung für die Realschulen; hier: Änderungen RdErl. d. Kultusministers v. 16. 5. 1958	194
Errichtung von 14 Bezirksseminaren für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) und von 2 Bezirksseminaren für die Lehrämter an den Sonderschulen in Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 5. 1968	191	Stundenentlastung für Lehrer an Ingenieurschulen und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 6. 1968	195
Ausbildungsstätten für die Fachlehrerausbildung; hier: Errichtung des Staatlichen Pädagogischen Fachinstituts in Siegen. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 4. 1968	192	Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf zur Verleihung des „Dr. rer. nat.“ Bek. d. Kultusministers v. 24. 6. 1968	195
Ausbildungsstätten für die Fachlehrerausbildung; hier: Errichtung der Staatlichen Pädagogischen Fachinstitute in Aachen, Leverkusen und Paderborn. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 4. 1968	192		
Auswahl der Anwärter für den Schulaufsichtsdienst im Bereich der Grund- und Hauptschulen und der Sonderschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 5. 1968	192		
Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 6. 1968	193		
Ferienordnung für das Jahr 1969. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 6. 1968	193		

B. Nichtamtlicher Teil

Tagung des Deutschen Germanistenverbandes vom 7. bis 12. Oktober 1968 in Berlin	198
Arbeitskreis für Schulmusik und allgemeine Musikpädagogik	198

C. Beiträge und Berichte

Schlußwort des Kultusministers Fritz Holthoff zur „Woche der Wissenschaft“ im Rahmen der Ruhrfestspiele am 17. Mai 1968 in Recklinghausen	198
---	-----

— MBl. NW. 1968 S. 1182.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.